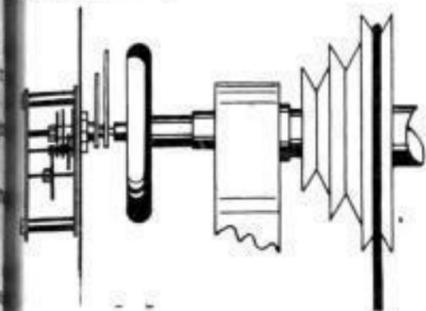


Für die Werkstatt

Zählen die Umdrehungen des Spindelstockes

Für mancherlei Zwecke ist es wissenswert, die Umdrehungszahl des Spindelstockes zu wissen, sei es, daß wir eine elektromagnetische Spindelstocke zu wickeln haben, deren Windungszahl festgestellt werden muß, sei es, daß wir Schnittgeschwindigkeit oder sonst etwas untersuchen wollen.

Gewiß gibt es einfache Zählwerke zur Genüge, jedoch muß zur Benutzung erst ein Stift angebracht werden, der das Zählwerk schaltet. In der Uhrmacherwerkstatt ist ein solches Zählwerk meist vorhanden, zumindest nicht dann, wenn es gerade gebraucht wird.



Das Synchronlaufwerk als Zählwerk am Drehstuhl



Die Skala des Zählwerks

Ein recht praktischer Behelf ist das Laufwerk einer Synchronuhr, deren Sekundenwelle in der Mitte wie geschaffen ist für die Verbindung mit dem Spindelstock. Der Minutenzeiger zeigt hierbei mit jeder Umdrehung 60 Umläufe der Mittelwelle an, während der Stundenzeiger 720 Umläufe zählt.

Je nach der Drehrichtung des Spindelstockes wird die leicht selbst aufzustellende Skala nach links oder rechtslaufend eingeteilt.

Das Originelle an der ganzen Sache ist die Anordnung des Werkes am Spindelstock. Da das Ende der Mittelwelle mit einem Gewinde versehen ist, fertigen wir uns ein Messingfutter dazu, dessen anderes Ende streng in das Loch des Schlüssels für die Spannzangen paßt.

Das leichte Werk der Synchronuhr hängt nun nur an dieser Welle. Wird der Spindelstock in Umdrehung versetzt, so dreht der Schlüssel die Mittelwelle des Werkes mit. Das Werk jedoch — das einen ganz vortrefflichen Schwerpunkt besitzt — folgt diesen Umdrehungen nicht, sondern hängt ruhig.

Bei hoher Umdrehungszahl ist allerdings auf besonders gut zentrische Verbindung von Mittelwelle und Spindelstock zu achten, da sonst das Schlagen der Mittelwelle zu Beschädigungen führen kann.

Bei Beginn der Arbeit werden die Zeiger auf „Null“ gestellt. Mehrere Umläufe des Stundenzeigers — also Umdrehungszahlen über 90 — müssen vermerkt werden.



Reichsinnungsverbands-Nachrichten

Betr.: Berichtigung falscher Angaben

Der Führer hat in seiner Verordnung zum Schutz der Rüstungswirtschaft (RGBl. I, S. 165) schwere Strafen für falsche Angaben in den Berichten der Rüstungswirtschaft eingeführt. Wer vorsätzlich falsche Angaben macht

1. über den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskräften,
2. über den Bedarf oder die Vorräte an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geräten

gemacht und dadurch die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren, die Rüstungswirtschaft erheblich beeinträchtigenden Fällen mit dem Tode bestraft.

Gleichzeitig bringt die Verordnung des Führers einen Ausweg für die Volksgenossen, die bereits falsche Angaben gemacht haben. Wer sich nämlich wegen falscher Angaben vor der Verkündung der Verordnung nicht bereits nach anderen Strafbestimmungen strafbar gemacht hat, erlangt Straffreiheit, wenn die falschen Angaben innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung der Verordnung berichtigt werden.

Unter dem 25. April ist nun eine **Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft**

erschienen („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 98/1942). Diese Verordnung sagt näher, um was für falsche Angaben es sich handelt und wie man

sie zu berichtigen hat, wenn man wieder ehrlich werden und der Strafe entgehen will. Die Verordnung lautet:

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 25. April 1942.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I, S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition folgendes verordnet:

§ 1

Zu den falschen Angaben (Artikel I der Verordnung des Führers) gehören auch falsche Angaben über die Erzeugung und den Verbrauch sowie bestimmungswidrige Kennzeichnungen der Dringlichkeit von Aufträgen.

§ 2

Falsche Angaben (Artikel I der Verordnung des Führers) macht auch derjenige, der eine Meldung, zu der er verpflichtet ist, vorsätzlich nicht oder nicht vollständig erstattet.

§ 3

(1) Bei regelmäßig zu erstattenden Meldungen gelten falsche Angaben als berichtigt, wenn die nächstfällige Meldung für einen vor dem 10. Juli 1942 liegenden Stichtag abzugeben ist und bei dieser Meldung richtige Angaben gemacht werden.

(2) Ist für einen vor dem 10. Juli 1942 liegenden Stichtag eine regelmäßig zu erstattende Meldung nicht abzugeben, so ist die letzte vor dem 9. April 1942 abgegebene Meldung spätestens bis zum 9. Juli 1942 unter Verwendung des für diese Meldung vorgeschriebenen Vordrucks zu berichtigen.

§ 4

Bei einmaligen, allgemein zu erstattenden Meldungen sind falsche Angaben nur zu berichtigen, wenn die zuständige Bewirtschaftungsstelle dies vorschreibt. Hierbei ist möglichst der für die Meldung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

§ 5

Bei Einzelmeldungen oder Anträgen sind falsche Angaben zu berichtigen,

1. wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist,
2. wenn die auf Grund des Antrages erlangte Berechtigung (z. B. Bezugsberechtigung, Lieferungs-, Verarbeitungs-, Verwendungs-, Verbrauchsgenehmigung, Verbrauchsquote, Erschmelzungs-, Herstellungs-, Baugenehmigung) noch nicht oder nicht vollständig ausgenutzt ist.

§ 6

Falsche Angaben über Werkzeugmaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen und spanabhebende Werkzeuge sind dadurch zu berichtigen, daß der Besteller seine Bestellung gegenüber dem Lieferer unverzüglich zurückzieht.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister und die zuständigen Bewirtschaftungsstellen können den Umfang der Berichtigung allgemein oder in Einzelfällen einschränken oder erweitern. Zu einer Erweiterung bedürfen die Bewirtschaftungsstellen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 8

Über die Berichtigung bestimmungswidriger Einstufung von Aufträgen in die Dringlichkeitsordnung erlassen die zuständigen Stellen besondere Bestimmungen.

§ 9

Die Berichtigungen sind gegenüber der Stelle oder Firma vorzunehmen, der gegenüber die falschen Angaben gemacht worden sind.

§ 10

Soweit durch diese Verordnung oder durch Bestimmungen der zuständigen Stellen eine Berichtigung nicht vorgeschrieben ist, tritt Straffreiheit gemäß Artikel II der Verordnung des Führers auch ohne Berichtigung ein.

Berlin, den 25. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz.
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger.

Im gleichen „Reichsanzeiger“ steht eine

Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Berichtigung falscher Angaben nach der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 25. April 1942.

Wir entnehmen daraus folgende Punkte:

Auf Grund von Artikel II der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I, S. 165) und § 7 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des

